

10.10.01

Gesetzesantrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung will den internationalen Terrorismus wirksamer bekämpfen und dazu die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland stärken. Sie plant daher, vor allem der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, dem Katastrophenschutz, dem Bundeskriminalamt und der Flughafensicherung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen durch eine maßvolle Erhöhung der Versicherung- und Tabaksteuer finanziert werden.

Zur Ergänzung der Maßnahmen der Bundesregierung ist es notwendig, auch das Feuerwehrwesen als wesentlichen Bestandteil der inneren Sicherheit zu stärken.

Die Länder müssen die dafür erforderlichen Mittel in eigener Verantwortung zusätzlich aufbringen. Das Brandschutzwesen wird zu einem erheblichen Anteil aus dem Feuerschutzsteueraufkommen finanziert. Insofern ist es folgerichtig, diese Steuer entsprechend der vorgesehenen Erhöhung der Versicherungsteuer maßvoll anzuheben und damit die Stärkung des Brandschutzwesens zu finanzieren.

B. Lösung

Der Feuerschutzsteuersatz wird um einen Prozentpunkt angehoben.

...

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Steuermehreinnahmen im Jahr 2002 i.H.v. 35,15 Mio. Euro

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

10.10.01

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuer-
gesetzes**

Die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 9. Oktober 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

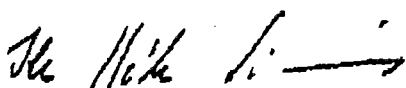
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Feuerschutzsteuergesetzes**

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76
Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen und die Vorlage als besonders eilbedürftig im
Sinne von Art. 76 Abs. 3 Satz 4 Grundgesetz zu bezeichnen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Ge-
schäftsordnung des Bundesrates, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des
Bundesrates am 19. Oktober 2001 zu setzen und die sofortige Sachentscheidung
herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3039, 3046), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „8 vom Hundert“ durch die Angabe „9 vom Hundert“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung will den internationalen Terrorismus wirksamer bekämpfen und dazu die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland stärken. Sie plant, hierfür vor allem der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, dem Katastrophenschutz, dem Bundeskriminalamt und der Flughafensicherung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen soll nicht zur Abkehr von den Konsolidierungszielen der Bundesregierung führen. Deshalb sieht sie zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen vor, die Versicherungs- und Tabaksteuer maßvoll zu erhöhen.

Zur Ergänzung der Maßnahmen der Bundesregierung ist es notwendig, auch das Brandschutzwesen zu stärken. Das Brandschutzwesen umfasst neben dem abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz auch die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen und die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Hier leistet es einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Das Brandschutzwesen wird zu einem erheblichen Anteil aus dem Feuerschutzsteueraufkommen finanziert. Das Feuerschutzsteueraufkommen ist in den letzten Jahren deutlich rückläufig. Es hat sich seit 1995 wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufkommen (in TDM)	in Prozent (Bezugsjahr 1995)
1995	761.436	100
1996	755.496	99,21
1997	709.672	93,20
1998	646.556	84,91
1999	603.303	79,23
2000	563.808	74,04

Ursächlich für den Rückgang sind im Wesentlichen Veränderungen auf dem Versicherungsmarkt.

Für das Feuerwehrwesen stehen somit schon heute erheblich weniger Mittel aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung als im Jahr 1995.

Die Länder müssen die für eine Stärkung des Feuerwehrwesens erforderlichen Mittel in eigener Verantwortung zusätzlich aufbringen. In Anbetracht des Rückganges des Feuerschutzsteueraufkommens um mehr als 25 v.H. und der begrenzten Finanzmittel der Länder können zusätzliche Mittel zur Stärkung des Feuerwehrwesens und damit zur Stärkung der inneren Sicherheit aus allgemeinen Deckungsmitteln kaum zur Verfügung gestellt werden. Insofern ist es folgerichtig, die erforderlichen zusätzlichen Mittel durch eine maßvolle Anhebung der Feuerschutzsteuer entsprechend der vorgesehenen Erhöhung der Versicherungsteuer aufzubringen.

Eine Anhebung des Feuerschutzsteuersatzes von 8 v.H. um einen Prozentpunkt auf 9 v.H. brächte Mehreinnahmen von ca. **68,75 Mio. DM** (ca. 35,15 Mio. Euro).

Die Anhebung des Feuerschutzsteuersatzes erscheint auch aus folgenden Gründen angemessen:

- Die Bundesregierung hat den Versicherungsteuersatz in den letzten Jahren mehrfach erhöht. So wurde z.B. der allgemeine Steuersatz seit 1991 in drei Schritten von 7 % auf 15 % erhöht; dieser soll nun in einem nächsten Schritt ebenso wie die Mehrzahl der Sondersteuersätze um einen weiteren Prozentpunkt angehoben werden.

Dagegen wurde der Feuerschutzsteuersatz seit 1979 nur einmal geändert. Der Steuersatz von 12 v.H. (öffentlich-rechtliche Versicherer mit Versicherungsmonopol) bzw. 5 v.H. (alle anderen Versicherer) wurde aufgrund des Wegfalls des Versicherungsmonopols und der Öffnung des Marktes mit Wirkung vom 1.7.1993 auf einheitlich 8 v.H. geändert.

- Das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ist im Gegensatz zum Feuerschutzsteueraufkommen relativ stabil geblieben:

Jahr	Aufkommen in Mio. DM	in Prozent (Bezugsjahr 1995)
1995	14.104	100
1996	14.348	101,73
1997	14.127	100,16
1998	13.951	98,91
1999	13.917	98,67
2000	14.008	99,26

Es ist daher gerechtfertigt, dass die den Ländern zustehende Feuerschutzsteuer an die geänderten Verhältnisse in der Versicherungswirtschaft angepasst wird, um damit den aktuellen politischen Anforderungen betreffend die innere Sicherheit gerecht zu werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Feuerschutzsteuersatz wird von 8 vom Hundert um einen Prozentpunkt auf 9 vom Hundert angehoben. Die Mehreinnahmen dienen der zusätzlichen Finanzierung der Stärkung des Feuerwehrwesens.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Feuerschutzsteuer wird auf das Versicherungsentgelt erhoben. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Versicherungsteuer nicht zum Entgelt gehört, auch wenn der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt einrechnet.

Der bisherige Inhalt des Abs. 2 kann entfallen, da lediglich auf eine übliche mathematische Berechnung des Versicherungsentgeltes ohne Versicherungsteuer hingewiesen wird.

Zu Artikel 2

Die geänderte Fassung des Feuerschutzsteuergesetzes gilt ab 1.1.2002.